

**Vorlage**

**für die Sitzung des Senats am 22.06.2021**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes**

**A. Problem**

Das am 01. Juli 2011 in Kraft getretene Bremische Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 646) geändert worden ist, sieht in seinem § 10 Absatz 3 folgende Regelung zum Außerkrafttreten vor. Das BremKorG tritt mit erstmaligem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes außer Kraft. Eine solche Verordnung hat der Bund mittlerweile erlassen. Am 23.04.2021 ist die Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegV) vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 809) verkündet worden. Das Bremische Korruptionsregistergesetz ist somit am 23.04.2021 außer Kraft getreten.

§ 10 Absatz 3 des BremKorG sieht vor, dass das Inkrafttreten der Wettbewerbsverordnung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen ist. Dies wird mit der anliegenden Bekanntmachung umgesetzt.

**B. Lösung**

Das Inkrafttreten der Wettbewerbsverordnung wird in Umsetzung des § 10 Absatz 3 BremKorG mit einer entsprechenden Bekanntmachung des Senats veröffentlicht.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes richtet sich an alle Geschlechter. Es sind keine geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Wirkungen des Außerkrafttretens des BremKorG und die Änderungsverordnung ersichtlich. Es entstehen keine Kosten.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Einer Abstimmung bedarf es nicht.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 07. Juni 2021 die Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes.

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Verordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes**

Nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Korruptionsregistergesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365 — 63-h-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 646) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass am 23. April 2021 die Wettbewerbsregisterverordnung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 809) in Kraft getreten ist.

Bremen, den

Der Senat